

Die Anlage ist nicht öffentlich und steht im Eigentum des TVL. Sie umfasst den Multifunktionsplatz einschließlich der Laufbahn und der Garage.

Die Leichtathletikanlage ist eine speziell für die Leichtathletik konzipierte und erbaute Anlage und darf grundsätzlich nur für sportliche Zwecke genutzt werden.

Die Regelung der Nutzung, des Wettkampf- und Trainingsbetriebes, insbesondere der Trainingszeiten, erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

Die gemeinsame Nutzung der Sportanlage mit dem 1. FC Lorsbach gebietet gegenseitige Rücksichtnahme.

Nutzungsberechtigt sind:

- 1) Mitglieder des TVL
- 2) Teilnehmer und Zuschauer von Wettkämpfen und Veranstaltungen
- 3) Schüler unter Lehreraufsicht im Rahmen des Schulsports bzw. den Bundesjugendspielen.

Es gelten folgende Regeln:

1. Die Leichtathletikanlage darf nur während der zugewiesenen Zeiten und für den genehmigten Zweck benutzt werden.
2. Wurf- und Stoßübungen dürfen nur auf den hierfür eingerichteten Anlagen und unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.
3. Die Lauf- und Sprunganlagen dürfen nur mit Turnschuhen und Spikes von max. 6 mm Länge benutzt werden.
4. Der Trainingsbetrieb auf der Leichtathletikanlage endet um 21.00 Uhr.
5. Die Leichtathletikanlage ist nach Benutzung ordnungsgemäß zu verlassen, die benutzten Geräte sind ordnungsgemäß zurückzulegen, in und um die Sprunggrube ist der Sand zu glätten bzw. in die Sprunggrube zurückzukehren. Vor der Benutzung festgestellte oder während der Benutzung entstandene Schäden an der Sportanlage, an Räumen oder Geräten sind unverzüglich dem Vorstand zu melden (Eintrag ins Hallenbuch). Nach Nutzung sind die Zugangstore zu verschließen.
6. Auf der gesamten Leichtathletikanlage gilt allgemeines Fahrverbot. Fahrräder, Mofas und Autos sind auf den offiziellen Parkplätzen abzustellen. Ausgenommen sind Fahrräder im Rahmen des Duathlon-Wettkampfes.
7. Die Platzordnung ist von allen Personen auf der Anlage verbindlich einzuhalten.
8. Auf der gesamten Anlage gilt Rauchverbot.
9. Hunde dürfen nicht auf die Anlage mitgebracht werden.
10. Vorsätzliche und grob fahrlässige Sachbeschädigung wird strafrechtlich verfolgt und führt zu Haftungsansprüchen.

Der Vorstand